

Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss wurde von der Stadtvertretung am 26.06.1997 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 06.08.1997 im „Strelitzer Echo“ erfolgt.

Neustrelitz, 15.5.2003



Günther
Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist beteiligt worden. Landesplanerische Stellungnahmen erfolgten am 18.11.1999, 05.03.2002 sowie 09.12.2002.

Neustrelitz, 15.5.2003



Günther
Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 07.09. – 15.10.1999 durch öffentlichen Aushang eines Vorentwurfs des F-Plans durchgeführt worden. Dies ist am 28.08.1999 im „Strelitzer Echo“ bekanntgemacht worden.

Neustrelitz, 15.5.2003



Günther
Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.08.1999 um Zustimmung eines Vorentwurfs des F-Plans beteiligt worden.

Neustrelitz, 15.5.2003



Günther
Bürgermeister

5. Mit den Nachbargemeinden wurde der F-Plan in Form der Zustimmung eines Vorentwurfs mit Schreiben vom 24.08.1999 entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt.

Neustrelitz, 15.5.2003



Günther
Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat am 08.11.2001 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Neustrelitz, 15.5.2003



Günther
Bürgermeister

7. Die Entwürfe des Flächennutzungsplans sowie des Erläuterungsberichts haben in der Zeit vom 04.12.2001 bis zum 08.01.2002 während folgender Zeiten ausgestellt und zur Einsichtnahme für jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.11.2001 im „Strelitzer Echo“ bekanntgemacht worden.

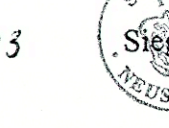
Neustrelitz, 15.5.2003



Günther
Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat die Anregungen zum Entwurf des Flächennutzungsplans am 27.06.2001 behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neustrelitz, 15.5.2003



Günther
Bürgermeister

9. Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung vom 04.12.2001 – 08.01.2002 gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 27.06.2001 geändert worden. Dabei haben die Entwürfe des Plans und der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 07.10. bis zum 06.11.2002 während der Dienstzeiten (siehe Punkt 7) gemäß § 3 (2) und (3) BauGB erneut öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen zu den geänderten Teilen während der Ausstellungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.09.2002 im „Strelitzer Echo“ bekanntgemacht worden.

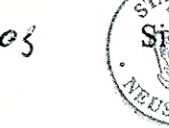
Neustrelitz, 15.5.2003



Günther
Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat die Anregungen zum geänderten Planentwurf am 13.03.2003 behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neustrelitz, 15.5.2003



Günther
Bürgermeister

11. Der Flächennutzungsplan wurde am 13.03.2003 von der Stadtvertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt.

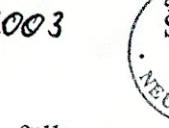
Neustrelitz, 15.5.2003



Günther
Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21.11.2003, AZ/VII 230b-512.111-55050, - mit einer Auflage – erteilt.

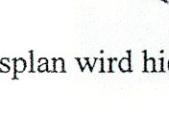
Neustrelitz, 09.12.2003



Günther
Bürgermeister

13. Die Auflage wurde erfüllt.

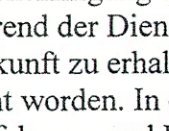
Neustrelitz, 09.12.2003



Günther
Bürgermeister

14. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Neustrelitz, 09.12.2003



Günther
Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.12.2003 im „Strelitzer Echo“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Neustrelitz, 16.12.2003



Günther
Bürgermeister

PLANZEICHEN

Grenze des Geltungsbereiches der Stadtgemeinde Neustrelitz

DARSTELLUNGEN

W	Wohnbauflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
MD	Dortgebiete	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO
MI	Mischgebiete	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO
MK	Kerngebiete	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiete	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO
SI	Industriegebiete	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 9 BauNVO
SO	Sondergebiete	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 10, 11 BauNVO

FE	Ferienhausgebiet	Sondergebiete, die der Erholung dienen § 10 BauNVO
W	Wohnbereichsgebiet	
C	Campingplatzgebiet	

A	Gebiet für das Arbeitswirtschaftszentrum	Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO
B	Sondergebiet des Bundes	
D	Sondergebiet der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Luft- u. Raumfahrt e.V.	
F	Gebiet für Freizeit und Erholung	
H	Hafengebiet	
J	Gebiet für die Justizvollzugsanstalt	
K	Klinikgebiet	
L	Gebiet für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe	
S	Wassersportgebiet	
FB	Freizeit- und Freizeitanlagen	

Umgebung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 5 BauGB
Flächen für den Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Öffentliche Verwaltungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Schulen	
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Post	
Feuerwehr	
Spieleanlagen	

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Behrungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Radweg	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Rathweg	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Skiliftweg	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Umgebung von Flächen für den Luftverkehr	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Zweckbestimmung: Hubschrauberlandeplatz	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	
Zweckbestimmung: Abwasser	
Elektrizität	
Fernwärme	
Richtfunkanlage	
Ozeanische Hauptversorgungsleitungen Art: E 380 kV - Hochspannungsleitung E 110 kV - Mittelspannungsleitung E 20 kV - Mittelspannungsleitung	
Unterirdische Hauptversorgungsleitungen Art: Gas	
Grünflächen mit Zweckbestimmung	
Parkanlage	

Freibad/Badepark	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
Spielplatz	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
Freizeitanlagen	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
Friedhof	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
Kleinere Friedhöfe	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
Wassersflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen	§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
Eignungsflächen für Betriebe, die der gatte landwirtschaftliche Erzeugung dienen	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
Flächen für Wald	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
Umgestaltung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz u. Landschaftspflege, die keiner Bodennutzung unterliegen	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Kennzeichnungen	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
Umgebung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind oder sein können (zur Nummerierung siehe Erläuterungsbericht Pkt. 4.9.3)	
Kennzeichnung der Lage von Böden, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind oder sein können (zur Nummerierung siehe Erläuterungsbericht Pkt. 4.9.3)	
Ortsdurchfahrtsgrenzender Bundesstraßen (Beginn/Ende des Erschließungsbereichs)	
Richtungsanzeiger	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
Umgebung von Flächen mit wassersensiblen Festsetzungen	
Zweckbestimmung	
Schutzgebiete für Grundwasserergänzung	
Schutzgebiete für Grundwasserergänzung	

Umgebung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 5 Abs. 4 BauGB
Naturschutzgebiet	§ 5 Abs. 4 BauGB
Nationalpark	
Landschaftsschutzgebiet	
Naturpark	
Naturschutz	
Naturschutz	
Naturschutz	
Naturschutz	
Naturschutz	
Naturschutz	

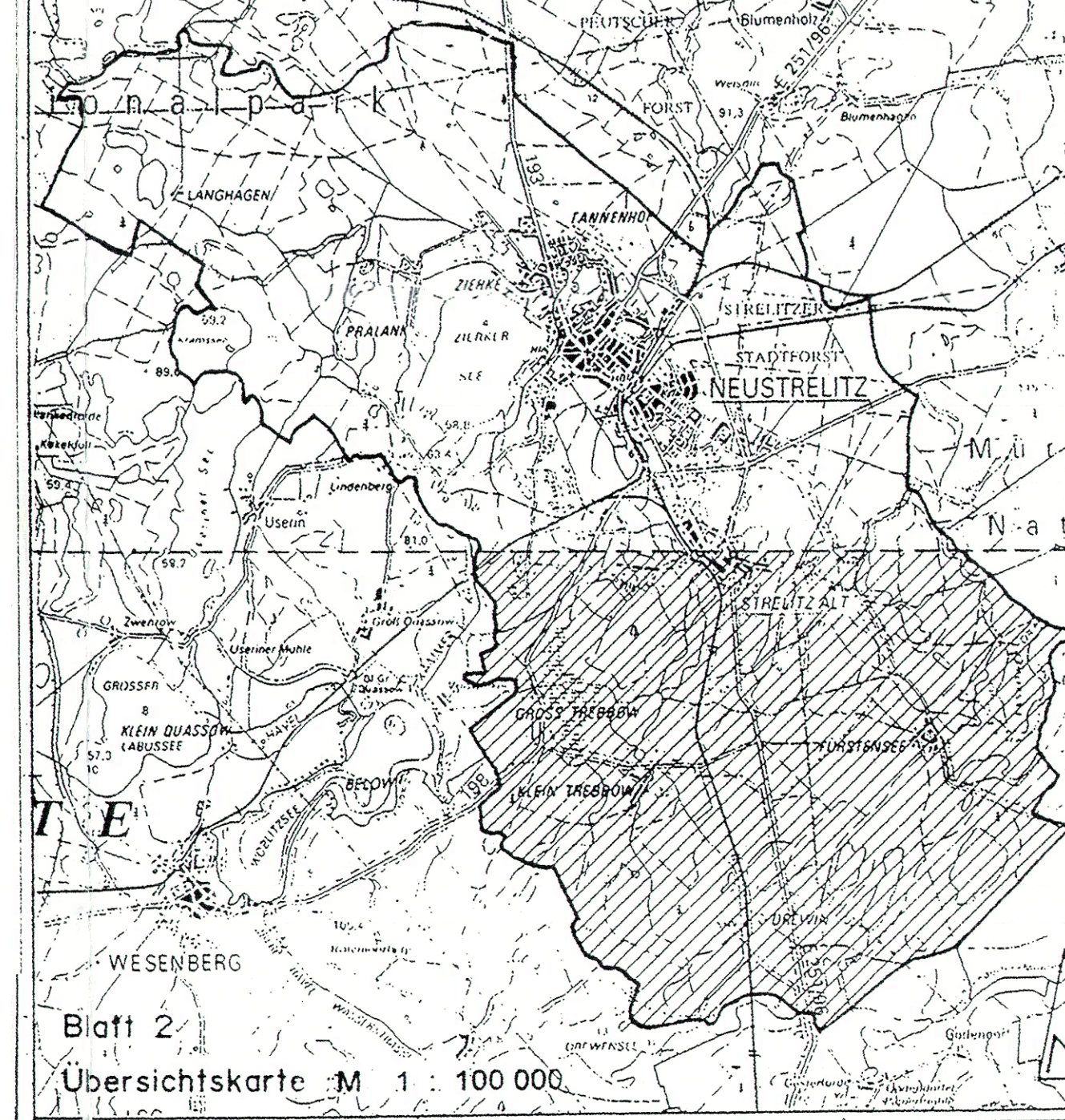
Umgebung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 5 Abs. 4 BauGB
Denkmalschutz	§ 5 Abs. 4 BauGB
Bodendenkmal i.S. § 215 DStGG M-V (nicht veränderbar)	
Bodendenkmal i.S. § 215 DStGG M-V (veränderbar nach Genehmigung)	
Umgebung von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind (Gewässerschutzstellen gem. § 19 LNatG-MV)	
Flächen mit Bergbauberechtigungen (§§ 7, 8, 151 BBodG)	

Textliche Darstellung

1. Die nach § 35 BauGB zulässigen Vorhaben, die Betrieben der gartenbaulichen Erzeugung dienen, dürfen nur in den ausgewiesenen Eignungsflächen errichtet werden.

Blatt 2

0 100 500 1000m



Übersichtskarte M 1 : 100 000

Flächennutzungsplan
NEUSTRELITZ

Neustrelitz, 13.03.2003 M 1 : 10 000

Blatt 2